

Förderverein Aussichtsturm im Naturpark Schönbuch e.V.

Erster Vorsitzender
Landrat Roland Bernhard

Satzungsänderung

Entsprechend der in der Gründungsversammlung vom 5. Februar 2016 erteilten Ermächtigung wird die Satzung des Fördervereins Aussichtsturm im Naturpark Schönbuch e.V. auf Anraten des Finanzamtes Böblingen (Schreiben vom 9.2.2016) zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit wie folgt neu gefasst:

Satzung des gemeinnützigen Fördervereins Aussichtsturm im Naturpark Schönbuch e.V.

Präambel

Das Ziel des Fördervereins ist die Errichtung und der Betrieb eines Aussichtsturmes im Naturpark Schönbuch.

Der Aussichtsturm ist dabei integraler Bestandteil des waldpädagogischen Stützpunktes der Stadt Herrenberg und ergänzt das Umweltbildungsangebot der Streuobstpädagogen, der zertifizierten Naturführer aus Schönbuch und Heckengäu und der Naturparkverwaltung und fördert damit das allgemeine Verständnis für die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des § 2 Abs. 6 des Bundesnaturschutzgesetzes.

Für die Erholungsvorsorge und die Sicherung des Erholungswertes in der freien Landschaft im Sinne des § 1 Abs. 4 Bundesnaturschutzgesetzes erfüllt der Aussichtsturm eine herausragende Funktion. Mit der Kombination von Umweltbildungsangeboten und Erholungsvorsorge werden die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes in besonderem Maße gefördert.

Das Erlebnis der spektakulären Aussicht auf das vielfältige schwäbische Schichtstufenland mit Schönbuch, Schwäbischer Alb, Schwarzwald, Neckartal und Filderebene und die sich daraus ableitenden landeskulturellen und heimatkundlichen Erkenntnisse tragen in besonderem Maße zur Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde bei.

Mit der Errichtung des Aussichtsturmes im Naturpark Schönbuch und dem damit verbundenen Angebot wird das Verantwortungsbewusstsein der Menschen für ein pflegliches Verhalten gegenüber Natur und Landschaft geweckt und zu einem verantwortungsvollen Umgang mit den Naturgütern angeregt.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Aussichtsturm im Naturpark Schönbuch e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Böblingen und ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung, des Naturschutzes, der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, der Heimatpflege und Heimatkunde.
- (3) Der Verein ist berechtigt, seine Mittel ganz oder teilweise für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder Körperschaft des öffentlichen Rechts zu verwenden, insbesondere für den Bau des Aussichtsturmes Schönbuch.
- (4) Diese Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch
 - a) persönlichen Einsatz und Öffentlichkeitsarbeit durch die Vereinsmitglieder,
 - b) die Durchführung kultureller Veranstaltungen, Ausstellungen und Bildungsveranstaltungen,
 - c) Zusammenarbeit und Kooperation mit dem Naturpark Schönbuch, dem Waldpädagogischen Stützpunkt, den Streuobstpädagogen und den Naturführern aus Schönbuch und Heckengäu,
 - d) die Ausstattung und Unterhaltung des Aussichtsturmes mit Informationen über die Kulturlandschaft, die Geographie, die Geologie, die Flora und Fauna und den Natur- und Landschaftsschutz als integralen Bestandteil des waldpädagogischen Stützpunkts der Stadt Herrenberg.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Vereinsämter sind ehrenamtlich auszuüben.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (8) Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften werden.
- (2) Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet. Der Antrag soll den Namen, das Alter, den Beruf und die Anschrift des Antragstellers enthalten. Im Falle der Ablehnung des Aufnahmeantrages, welche keiner Begründung bedarf, kann der Bewerber um die Mitgliedschaft die Mitgliederversammlung des Vereins anrufen, die dann im Rahmen ihrer nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung endgültig über die Aufnahme entscheidet.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Erlöschen der Rechtspersönlichkeit, freiwilligem Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende einzuhalten ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch den Vorstand, der hierüber Beschluss zu fassen hat, aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied
 - a) einen Jahresbeitrag trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit einer Fristsetzung von jeweils mindestens vier Wochen nicht bezahlt hat;
 - b) den Verein geschädigt oder sonst gegen seine Interessen schwerwiegend verstoßen hat;
 - c) in seiner Person einen sonstigen wichtigen Grund verwirklicht.

Vor Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem auszuschließenden Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss ist schriftlich zu fassen und zu begründen und dem Mitglied bekanntzugeben. Gegen Ausschluss kann das auszuschließende Mitglied binnen eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich gegenüber dem Vorstand die nächste anstehende Mitgliederversammlung anrufen, die über den endgültigen Ausschluss entscheidet. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen in diesem Fall die Mitgliedschaftsrechte des auszuschließenden Mitglieds.

§ 5 Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben einen Beitrag zu leisten. Näheres, insbesondere die Festsetzung der Höhe, Fälligkeit und Zahlungsweise und die Gewährung von Ermäßigungen oder Befreiungen regelt die Beitragsordnung, die durch die Mitgliederversammlung erlassen wird.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Vorstand im Sinne des § 26 BGB (vertretungsberechtigter Vorstand) und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei benannten, zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitgliedern und einem kraft Amtes (dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und dem Beisitzer).
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten und zweiten Vorsitzenden je einzeln vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der zweite Vorsitzende von seinem Vertretungsrecht nur Gebrauch machen soll, wenn der erste Vorsitzende verhindert ist.
- (3) Der erste Vorsitzende wird vom Landkreis Böblingen benannt, der zweite Vorsitzende von der Stadt Herrenberg. Beisitzer kraft Amtes ist der jeweilige Vorsitzende des Naturparks Schönbuch. Der Schatzmeister und der Schriftführer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an,

gewählt. Sie bleiben bis zur satzungsgemäßen Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen benennen.

- (4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat dabei vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Durchführung von Fördermaßnahmen für den Aussichtsturm Schönbuch;
 - b) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
 - c) Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - d) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - e) Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr; Buchführung;
 - f) Unterrichtung der Mitglieder über die Vereinsangelegenheiten, insbesondere durch Erstellung eines Jahresberichtes;
 - g) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich, oder per E-Mail einzuberufen und zu leiten sind. Eine Mitteilung der Tagesordnung ist nicht erforderlich. Eine Einberufungsfrist von drei Tagen ist einzuhalten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der erste oder zweite Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen, das durch den Sitzungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied des Vereins schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr und des Jahresberichts des Vorstands;
 - b) Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer;
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer;
 - d) Verabschiedung einer Beitragsordnung;
 - e) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;

- f) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages sowie die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss durch den Vorstand;
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - h) Beschlussfassung über grundlegende Entscheidungen für die Förderpolitik des Vereines.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Jahr stattfinden. Die Einberufung erfolgt durch den ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden. Sie muss mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einberufung folgenden Tag. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Gründe einen schriftlichen Antrag beim Vorstand stellt.
 - (4) Längstens bis eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied beim Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung um weitere Angelegenheiten, nicht jedoch Satzungsänderungen, beantragen. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung durch den Versammlungsleiter entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
 - (5) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
 - (6) Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.
 - (7) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
 - (8) Jede ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit durch Gesetz oder diese Satzung keine abweichenden Mehrheiten vorgeschrieben sind. Enthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmgleichheit das Los. Die Abstimmungsart bestimmt der Versammlungsleiter. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt. Bei Wahlen ist schriftlich und geheim abzustimmen, soweit nicht die Mitgliederversammlung eine andere Art der Abstimmung beschließt.
 - (9) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu errichten, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Geschäftsjahr, Kassenprüfer

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Kasse des Vereins wird jedes Jahr durch einen oder mehrere von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer prüfen, ob die Verwendung der Vereinsmittel den Haushaltsansätzen entsprach und die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß erfolgte. Hierüber haben die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 10 Satzungsänderungen, Vermögensanfall bei Auflösung

- (1) Eine geplante Änderung der Satzung muss als Tagesordnungspunkt in der Einladung der Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden. Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste und zweite Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt unter Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für die in § 2 genannten Zwecke.

Böblingen, den 29.02.2016



Landrat Roland Bernhard

Erster Vorsitzender